

RS Vfgh 1994/3/8 G276/92, V120/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

Index

80 Land-und Forstwirtschaft

80/05 Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

PflanzenschutzmittelG §35 Abs3

Leitsatz

Zurückweisung der Individualanträge von Zulassungsinhabern von Pflanzenschutzmitteln auf Aufhebung von Bestimmungen des PflanzenschutzmittelG über das - durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu konkretisierende - Erlöschen zugelassener Pflanzenschutzmittel mangels Eingriff in die Rechtssphäre der Antragsteller

Rechtssatz

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung des §35 Abs3 erster und zweiter Satz PflanzenschutzmittelG.

§35 Abs8 PflanzenschutzmittelG normiert eine Pflicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Erlassung einer Verordnung, in welcher ua der Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit gleichem Wirkstoff im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist. Damit hat der Gesetzgeber das Erlöschen der Zulassungen solcher Pflanzenschutzmittel von der Erlassung einer die Bestimmungen des §35 Abs3 erster und zweiter Satz PflanzenschutzmittelG konkretisierenden Verordnung abhängig gemacht. Ein Eingriff in die Rechtssphäre der Antragstellerinnen tritt somit, wie sich aus dem systematischen Zusammenhang mit §35 Abs8 und §38 Abs1 Z3 PflanzenschutzmittelG ergibt, erst mit der Durchführungsverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ein.

Entscheidungstexte

- G 276/92,V 120/92

Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.03.1994 G 276/92,V 120/92

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Pflanzenschutz, DurchführungsV

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:G276.1992

Dokumentnummer

JFR_10059692_92G00276_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at